

13.12.2010
Frau Janzer-Bertzbach
Frau Meyer-Hentze
361 2300
361 2368

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 14. Dezember 2010

Regelsätze in der Sozialhilfe nach § 28 SGB XII zum 1. Januar 2011

A. Problem

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) ist die Bundesregierung aufgefordert, die bisherigen Grundlagen für die Bemessung und Fortschreibung der Regelsätze spätestens zum 1. Januar 2011 zu überprüfen und verfassungskonforme Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundesrats-Drucksache 661/10 vom 21.10.2010, Bundestags-Drucksache 17/3404 vom 26.10.2010) befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren, welches planmäßig mit einem Bundesratsbeschluss voraussichtlich am 17.12.2010 abgeschlossen werden soll.

Bremen, ebenso wie die Länder Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, erachtet den Gesetzentwurf der Bundesregierung als nicht ausreichend und hat, zusammen mit den genannten Ländern, im noch laufenden Gesetzgebungsverfahren Änderungen vorgeschlagen, die u. a. Veränderungen in den Berechnungsverfahren sowie etwa eine Plausibilitätskontrolle für die Regelsatz-Höhe für Kinder fordern.

Ob der o.a. Gesetzentwurf am 17.12.2010 abschließend im Bundesrat beschlossen und zeitnah veröffentlicht wird, so dass die geänderten Gesetze am 01.01.2011 in Kraft treten können, ist zurzeit nicht absehbar. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind die bisher geltenden bundesgesetzlichen Regelungen für die Bemessung von Regelbedarfen nur noch bis zum 31.12.2010 anwendbar; das neue Recht ist spätestens zum 1. Januar 2011, ggf. rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft zu setzen.

Unabhängig davon, ob das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 01.01.2011 beschlossen wird oder nicht, wird der unbefristet in Kraft gesetzten bremischen Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 24. Juni 2009 S. 202) mit Ablauf des 31.12.2010 die materiell-rechtliche Grundlage entzogen. Diese Verordnung ist unmittelbar nach in Kraft treten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom Senat der Freien Hansestadt Bremen außer Kraft zu setzen. Andererseits bedarf es für die zum 01. Januar 2011 auszahlenden Regelsatzleistungen einer Rechtsgrundlage.

Aufgrund spezifischer technischer Anforderungen des in Bremen eingesetzten EDV-Verfahrens zur Auszahlung der Leistungen muss bis zum 15.12.2010 feststehen, welche Höhe die Regelsätze haben sollen. Spätestens noch an diesem Tag können ggf. Änderungen in das EDV-Verfahren, mit dem die Bewilligungen zum 1.1.2011 erteilt werden, eingegeben werden. Je nach eingesetztem EDV-Verfahren stehen auch andere Kommunen in Deutschland vor diesem Problem.

Da zurzeit nicht sicher ist, ob das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fristgerecht vor dem 01. Januar 2011 beschlossen werden oder erst nachträglich mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird, soll die bremische Verordnung als Rechtsgrundlage erst aufgehoben werden, wenn das genannte Gesetz beschlossen und verkündet worden ist.

Da jedoch der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, durch seine Leistungsbewilligungen hilfebedürftigen Personen ein Leben in Würde zu ermöglichen, muss die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in ihrer Rolle als Sozialhilfeträger somit zu einem Zeitpunkt über die Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt ab dem 01.01.2011 entscheiden, zu dem die bisher geltenden Regelungen nicht mehr ausreichend sind, neue Regelungen jedoch noch nicht in Kraft getreten sind.

Für die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales besteht kein Zweifel daran, dass mindestens von Regelbedarfen in Höhe der zur Zeit noch geltenden und in der bremischen Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe festgelegten Regelsätze ausgegangen werden muss. Da nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zudem anzunehmen ist, dass die Regelbedarfe von Alleinstehenden mindestens um 5 Euro monatlich höher liegen werden als bisher, liegt es nahe, von zumindest um diesen Betrag erhöhten Bedarfen auszugehen.

B. Lösung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales schlägt die nachfolgende Regelung vor, um zu vermeiden, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch die derzeit noch unklare Rechtslage Nachteile erleiden und um mögliche Klageverfahren zu vermeiden. An der grundsätzlichen politischen Ablehnung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – wie oben skizziert – ändert sich durch dieses vorsorgliche und pragmatische Vorgehen nichts.

Es ist sachgerecht und auch in finanzieller Hinsicht risikofrei, Regelbedarfe zugrunde zu legen, von denen nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens künftig als Minimum auszugehen sein wird. Damit werden zudem ggf. die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, falls diese am 17.12.2010 in der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfs beschlossen werden und ggf. der für Nachzahlungen erforderliche Verwaltungsaufwand vermieden. Sollte das betreffende Gesetz nicht mehr in diesem Jahr beschlossen werden, ist davon auszugehen, dass künftig jedenfalls keine niedrigeren, sondern allenfalls höhere Regelbedarfe als die jetzt vorgesehenen bundesgesetzlich vorgegeben werden; sollte letzteres eintreten, sind zu gegebener Zeit entsprechend geringere Nachzahlungen für die Zeit ab Januar 2011 zu veranlassen.

Die Städte, die sich aufgrund der Systemvorgaben ihrer EDV-Verfahren in der gleichen Lage wie Bremen befinden, bereiten derzeit ähnliche Entscheidungen vor.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben sich ab 01.01.2011 folgende Regelbedarfsstufen:

Anlage zu § 28

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1 <small>(alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte)</small>	Regelbedarfsstufe 2 <small>(Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften)</small>	Regelbedarfsstufe 3 <small>(erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben)</small>	Regelbedarfsstufe 4 <small>(Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)</small>	Regelbedarfsstufe 5 <small>(Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)</small>	Regelbedarfsstufe 6 <small>(Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)</small>
1. Januar 2011*	364	328	291	287	251	215
<i>Bisherige Beträge nach der bremsischen Verordnung</i>	359	323	287	287	251	215

*nach Gesetzentwurf (Bundesrats-Drucksache 661/10 vom 21.10.2010) – es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen ergeben

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beabsichtigt, die vorstehend benannten Beträge ab 01. Januar 2011 auszus zahlen.

C. Alternativen

Alternativen können nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die geplante bundesweite Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen zum 01. Januar 2011 und die entsprechende Umsetzung im Land Bremen ergeben sich nach derzeitigem Stand auf der Basis des Gesetzentwurfes folgende finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadtgemeinde Bremen fallen als Folge der Regelsatzerhöhung ab 01.01.2011 jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 675.000 € an. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven sind es rd. 175.000 € jährlich und für das Land Bremen rd. 15.000 €. Insgesamt betragen die Mehrkosten rd. 865.000 €. Diese Beträge sind in den jeweiligen Haushalten 2011 nach derzeitigem Erkenntnissen darstellbar.

Von der Regelung sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Die Umsetzung der Regelsatzerhöhung wirkt sich bei Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen gleichermaßen erhöhend aus. In der Stadtgemeinde Bremen sind rd. 12.500 Personen direkt oder indirekt von der Anpassung betroffen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind rd. 4.900 Personen direkt oder indirekt von der Neufestsetzung betroffen.

Durch die Umsetzung der Erhöhung entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da diese weitestgehend über die ADV-Verfahren abgewickelt wird.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das Sozialamt Bremerhaven ist über die geplante Aufhebung der bremischen Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe und über die Auszahlung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen höheren Regelsätze ab 01. Januar 2011 informiert.

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Stand des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 13. Dezember 2010 zur Kenntnis.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ab dem 01. Januar 2011 im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzlichen Änderungen und zur vorsorglichen Vermeidung von Härten für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger die im Gesetzentwurf vorgesehenen um 5 € monatlich höheren Regelsätze in den Regelbedarfsstufen 1 und 2 auszahlen wird.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, ihn nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über die dann endgültig feststehenden Änderungen zu informieren und eine Vorlage zur Aufhebung der bremische Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (veröffentlicht im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 24. Juni 2009, S. 202) vorzulegen.